Bayerisches Fachverbands-Blattl

Oktober 2020

In dieser Ausgabe

1 Grußwort des 1. Vorsitzenden

Bürgermeister-Schulungen 2020 – ein Resümee

Fortbildungspflicht der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Änderung der PStG-VwV

3 Arbeitstagung der Fachberaterinnen und Fachberater

Online-Zugangsgesetz

§ 45b PStG: Intersexuelle / Transsexuelle

4 Neuerungen im Bereich „Adoption“

Registermodernisierung

5 Impressum

Grußwort des 1. Vorsitzenden

Liebe Standesbeamtinnen und Standesbeamte,
liebe Kolleginnen und Kollegen in den unteren Aufsichten,

Sie werden es bald nicht mehr hören können. Aber auch den Fachverband hat CORONA fest im Griff und sämtliche Termine und Planungen wurden umgeworfen. Ist schon die Frühjahrsdienstbesprechung der Pandemie zum Opfer gefallen, müssen wir nun aufgrund der aktuellen Situation auch unsere Herbstdienstbesprechung ausfallen lassen.

Damit nicht genug! Auch unsere geplante Fachtagung im Mai 2021 müssen wir leider um ein Jahr verschieben. Nach aktueller Planung wird diese vom 09. bis 11.05.2022 stattfinden. Planen Sie diesen Termin auf alle Fälle ein. Wir hoffen, dass wir Sie dann wieder mit aktuellen Vorträgen aus Wissenschaft, Rechtsprechung und Praxis begeistern können.

Anstelle der Herbstdienstbesprechung haben wir für Sie unser „Bayerisches Fachverbands-Blattl“ erstellt. Wir informieren Sie über die aktuellsten Rechtsprechungen, geplanten Gesetzesänderungen und weiteren interessanten Themen. Das „Blattl“ ist ein kleiner Ersatz für den allgemeinen Teil unserer Dienstbesprechung.

Den besonderen Teil der Dienstbesprechung hoffen wir, Ihnen im Frühjahr 2021 wieder in der gewohnten Präsenzveranstaltung in Ihrem Landkreis bieten zu können. Die Entscheidung, ob die Frühjahrsdienstbesprechung 2021 stattfinden kann, werden wir im Januar des nächsten Jahres treffen. Sie werden rechtzeitig informiert!

Ich wünsche Ihnen jetzt viel Spaß beim Lesen unseres „Bayerischen Fachverbands-Blattls“. Die Fachberaterinnen und Fachberater des bayerischen Verbandes freuen sich, Sie hoffentlich bald wieder persönlich begrüßen zu dürfen.

Bleiben Sie gesund und seien Sie ganz herzlich gegrüßt,

Ihr Mathias Müller

Fachverband Standesbeamte Bayern

Bürgermeister-Schulungen 2020 – ein Resümee

Trotz der Corona-Pandemie konnte der Fachverband mit tatkräftiger Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in den unteren Aufsichtsbehörden im Zeitraum vom 15.06. bis 31.07.2020 die personenstandsrechtlichen Kurzschulungen für neugewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durchführen.

Aufgrund der Einschränkungen durch die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (BayIfSMV) zur Eindämmung der Pandemie mussten diese Veranstaltungen nach Maßgabe der jeweils vor Ort geltenden Infektionsschutzmaßnahmenregelungen durchgeführt werden. Deshalb wurden die Schulungen auch entgegen der ursprünglichen Planungen dezentral und flächendeckend in den bayerischen Landkreisen abgehalten.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen, die mit dazu beigetragen haben, dass die Schulungen trotz widriger Bedingungen stattfinden konnten, vor allem bei den Kolleginnen und Kollegen in den unteren Aufsichtsbehörden!

Nach Auswertung der Rückmeldungen aus 70 von 74 Schulungs-Veranstaltungen liegen folgende Zahlen vor:

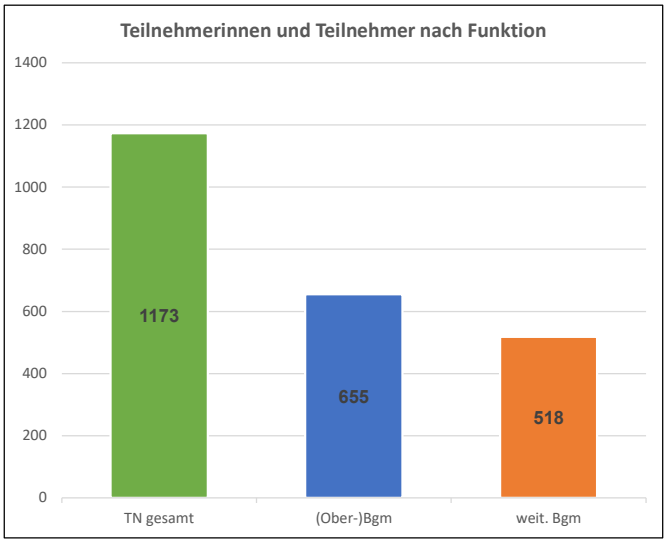

Insgesamt wurden 1.173 Teilnehmerinnen und Teilnehmer geschult, davon 655 (Ober-)Bürgermeister/innen (= 55,8 %) und 518 weitere Bürgermeister/innen (= 44,2 %).

Bei der Verteilung nach Regierungsbezirken zeigt sich folgendes Bild:

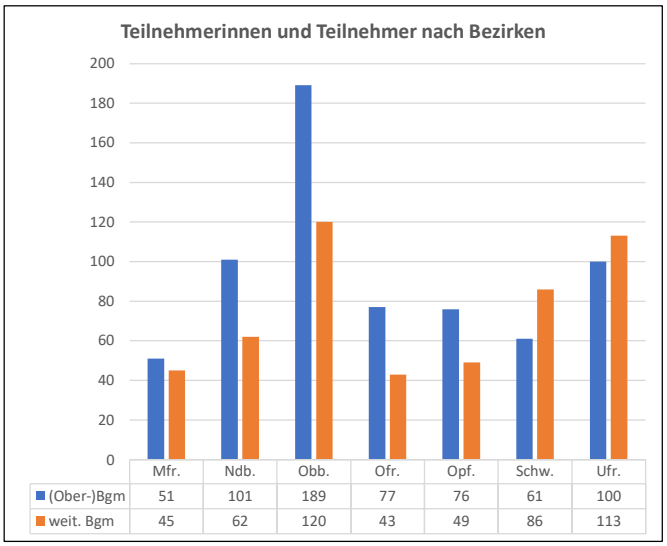

	Mfr.	Ndb.	Obb.	Ofr.	Opf.	Schw.	Ufr.
(Ober-)Bgm	51	101	189	77	76	61	100
weit. Bgm	45	62	120	43	49	86	113

(Anmerkung: In beiden Grafiken umfasst die Angabe „(Ober-)Bgm“ auch die ersten Bürgermeister/innen.)

Fortbildungspflicht der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Durch die coronabedingte Schließung der Akademie für Personenstandswesen und der Bayerischen Verwaltungsschule ist ein erhöhter Bedarf an Grundkursen und Fortbildungsveranstaltungen in den Standesämtern entstanden, so dass Kurse teilweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit verfügbar sind. Bitte melden Sie deshalb die benötigten Kurse sehr frühzeitig an! Sollte trotz rechtzeitiger Bemühungen der benötigte Platz nicht verfügbar sein, klären Sie die weitere Vorgehensweise mit Ihrer unteren Aufsicht.

2. Verwaltungsvorschrift zur Änderung der PStG-VwV

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, hat einen Vorentwurf für die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz - PStG-VwV (2. PStG-VwV-ÄndVwV) erarbeitet. Im Rahmen der Länderanhörung hatte der Fachverband im August 2020 die Gelegenheit, gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. Bei den beabsichtigten Änderungen handelt es sich vor allem um Anpassungen an die seit 2014 erfolgten Änderungen des Personenstandsgesetzes.

Damit werden u. a. die Änderungen durch das Eheöffnungs- und das Kinderehenbekämpfungsgesetz, aber auch Änderungen im EU-Recht, in die VwV übernommen. Diese Änderungen sollen noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Umstrittene Fragen wurden bewusst ausgeklammert und auf eine spätere weitere Änderungsverordnung verschoben.

Arbeitstagung der Fachberaterinnen und Fachberater

Vom 29.09. bis 01.10.2020 trafen sich die bayerischen Fachberaterinnen und Fachberater mit der Vertreterinnen und Vertretern der obersten und oberen Aufsicht, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Durchführung von Dienstbesprechungen zu besprechen und sich über geplante Gesetzesänderungen, neueste Rechtsprechung und das große Vorhaben Digitalisierung in der Verwaltung zu informieren und auszutauschen.

Online-Zugangsgesetz

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digital anzubieten. Ziel ist eine deutlich schnellere, effizientere und nutzerfreundlichere Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern. Verwaltungsdienstleistungen müssen auch digital angeboten werden. Dies geschieht über Portale, die wiederum zu Portalverbünden zusammengeschlossen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger können damit verbindliche Anträge stellen und Verwaltungsverfahren einleiten. Dazu ist ein Nutzerkonto erforderlich, das eine eindeutige Identifizierung erlaubt.

Dabei wird das „Once-Only-Prinzip“ verfolgt, d.h. Daten, die bereits bei der Verwaltung vorhanden sind, werden von der Behörde eingeholt, wie dies jetzt übrigens im Personenstandsrecht bereits durch § 10 PStG für bestimmte Fälle geregelt ist. Für den Bereich „Standesamt“ soll dazu ein bundesweiter automatisierter Datenabruf installiert werden. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Daten digital vorgehalten und regelmäßig aktualisiert werden. Hier sind die Standesämter gut vorbereitet, da sie die Personenstandsregister seit über 10 Jahren elektronisch führen und im Rahmen der Fortführung durch Folgebeurkundungen und Hinweise immer auf dem aktuellen Stand halten. Auch der Mitteilungsverkehr erfolgt bereits zu einem großen Anteil mittels der fast 100 existierenden X-Personenstandsnachrichten in digitaler Form.

Weitere Informationen sind auf der OZG-Informationsplattform des Bundes zu finden, siehe unter: https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro

§ 45b PStG: Intersexuelle / Transsexuelle

Zwei BGH-Entscheidungen vom Frühjahr dieses Jahres schaffen Klarheit in der Frage des Kreises der Erklärungsberechtigten. In der Entscheidung vom 22.04.2020 (StAZ 7/2020, 206) stellt der BGH klar, dass Erklärungen nach § 45b PStG nur intersexuellen Personen zugänglich sind, die *körperlich* weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Bei lediglich psychisch empfundener Intersexualität ist weiterhin § 8 Abs. 1 TSG anwendbar. In seiner Entscheidung vom 10.06.2020 (StAZ 9/2020, 276) stellt der BGH fest, dass § 45b PStG nur für intersexuelle, *nicht jedoch für transsexuelle* Personen anwendbar ist. Erbringt die vorgelegte ärztliche Bescheinigung aufgrund besonderer Umstände oder anderweitiger Erkenntnisse der/des Standesbeamtin/en nicht den vollen Nachweis, hat die/der Standesbeamtin/e eigene Ermittlungen i. S. d. § 9 Abs. 1 PStG anzustellen.

Neuerungen im Bereich „Adoption“

Das im Allgemeinen Teil zur Herbstdienstbesprechung 2019 sowie in der Präsentation zum Allgemeinen Teil der Frühjahrsdienstbesprechung 2020 bereits angekündigte „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019“ ist am 31.03.2020 in Kraft getreten, vgl. IMS vom 20.03.2020. Nach dem neu geschaffenen § 1766a BGB sind Stiefkindadoptionen auch in nichtehelichen Familien möglich, wenn eine verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt vorliegt (Regelfall: eheähnliches Zusammenleben seit mindestens vier Jahren oder mit einem gemeinsamen Kind).

Das ebenfalls angekündigte Adoptionshilfegesetz mit Neuregelungen zu Auslandsadoptionen wurde noch nicht verabschiedet. Der Bundesrat hat Anfang Juli 2020 im Gesetzgebungsverfahren seine Zustimmung verweigert.

Hinweisen möchten wir noch auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.05.2020, StAZ 9/2020, S. 278: Mit diesem Beschluss hat der BGH dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der ausnahmslose Zwang zur Führung des Familiennamens des Annehmenden (§§ 1767 Abs. 2 Satz 1, 1757 BGB) bei sog. schwachen Volljährigenadoptionen mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar ist, wenn das Kind bis zur Annahme seinen Geburtsnamen als Familiennamen, aber nicht als Ehenamen geführt hat.

Registermodernisierung

Am 23.09.2020 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) beschlossen. Die Bundesregierung will auf diesem Weg die Grundlage für moderne Register in der öffentlichen Verwaltung schaffen und digitale Verwaltungsverfahren voranbringen, insbesondere automatisierte Datenabrufe ermöglichen. Auf der Grundlage der Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) wird für die öffentliche Verwaltung ein registerübergreifendes Identitätsmanagement eingeführt; betroffen sind etwa 50 verschiedene Register.

Damit soll sichergestellt werden, dass Daten aus einem Register – u. a. dem Personenstandsregister – eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden können, ohne dass Abweichungen z.B. bei der Schreibweise von Namen, zu Konflikten bei der Datenübermittlung führen. Datenschutzrechtlichen Bedenken soll durch die Einführung eines Datencockpits begegnet werden.

Artikel 5 des Gesetzentwurfs enthält die beabsichtigten Änderungen des Personenstandsgesetzes. An § 3 PStG soll ein weiterer Absatz angefügt werden, in dem festgehalten wird, dass den Einträgen im Register außerhalb des urkundlichen und des Hinweisteils die Daten einer Stilllegung, Sperrvermerke und die Identifikationsnummern der beurkundeten Personen als funktionale Ordnungsmerkmale zugeordnet werden. Diese Angaben gehören nicht zu den Angaben zum Personenstand und werden daher auch nicht in Personenstandsurkunden aufgenommen.

Eine weitere Änderung ist bezüglich der Eigenberichtigungsbefugnis des Standesamts geplant. § 47 Abs. 1 Satz 3 PStG, der aktuell die Berichtigung eines Eintrags in eigener Zuständigkeit vorsieht, wenn der richtige und vollständige Sachverhalt durch Personenstandsurkunden festgestellt ist, soll um zwei weitere Punkte erweitert werden:

- Zum einen um die in Bayern bereits praktizierte Möglichkeit, Registereinträge mit erläuternden Zusätzen zu Identität und Namensführung aufgrund von Grenzübertrittsdokumenten des Heimatstaats (Heimreisescheinen) gerichtsfrei zu berichtigen.
- Zum andern soll die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsregistern aufgrund von höher validen Daten aus anderen Registern ebenfalls ohne Vorlage an das Amtsgericht möglich sein. In der Begründung wird dabei betont, dass die Beurkundungen in den Personenstandsregistern in hohem Maße als Grundlage für die Beurteilung der Validität der Basisdaten von natürlichen Personen geeignet sind.

Aktuell wird der Gesetzentwurf im Bundesrat behandelt (Drucksache 563/20).

Es wird damit gerechnet, dass das Gesetzgebungsverfahren bis Frühjahr 2021 abgeschlossen werden kann. Dann werden zunächst diejenigen Vorschriften in Kraft treten, die für Planung und Schaffung der technischen Maßnahmen notwendig sind. Die eigentlichen fachlichen Änderungen treten jeweils an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen.

Pressemitteilung des BMI siehe unter:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/09/registermodernisierungsgesetz.html

Bundesrats-Drucksache 563/20 siehe unter:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0501-0600/0563-20.html

Impressum

Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V., Postfach 15 07 26, 80045 München

E-Mail: info@standesbeamte-bayern.de

Internet: www.standesbeamte-bayern.de

Redaktion:

Silvia Hetzer, Dagmar Heckel

© Oktober 2020